

Kg 4691, 4<sup>o</sup>  
(vol. I)

Pa. 72  
6.





Da Seine Königl. Majestät,

Unser allergnädigster Herr, per Rescriptum Clementissimum de dato Berlin

den 24. November 1750. allergnädigst verordnet, daß ausser denen in dem Steuer-Reglement ausdrücklich benannten Fällen, schlechterdings keine Remission von denen Geerbtten ertheilet, sondern wenn etwa Jemand, welcher nicht abgebrandt ist, ein neues Haus, Scheune oder Stall erbauet, oder falls einer Hagelschlag, und Mißwachs erlitten, darüber auch wie viel Frey-Jahre, demselben zuzustehen, zuvor Bericht und Gutachten abgestattet, mithin angefraget werden soll, nachdem vorhero der Bau, oder der Unglücks-Fall gehörig durch die Beamte und Steuer-Einnehmer untersucht worden, allermassen deßhalb die bloße Atteste der Prediger allein gar nicht hinlänglich sind;

Als wird solches denen Richtern zur Nachricht und Achtung hiermit bekannt gemacht. Signatum Cleve in der Krieges- und Domainen-Cammer den 21. Juny 1752.

H. C. W. v. Bessel. Meyen. Müng. Durham. Colberg. A. D. v. Haesfeld. B. Rappard. Gajall. Michalls. Kessel. L. P. v. Hagen. Schwedter. Reichardt. Decop. v. Derschau. Hoffmeister.

In alle Richtigkeit in Cleve und Mars.

Gernisch.



In dem Namen Gottes Amen  
 Ich, der Unterzeichnete, habe  
 hiermit bezeugt, dass  
 die in der  
 Vorrede  
 erwähnten  
 Sachen  
 wirklich  
 vorgefallen  
 sind, wie  
 ich  
 hiermit  
 bezeugen  
 will.  
 Datum  
 den 17ten  
 Junii  
 1772.

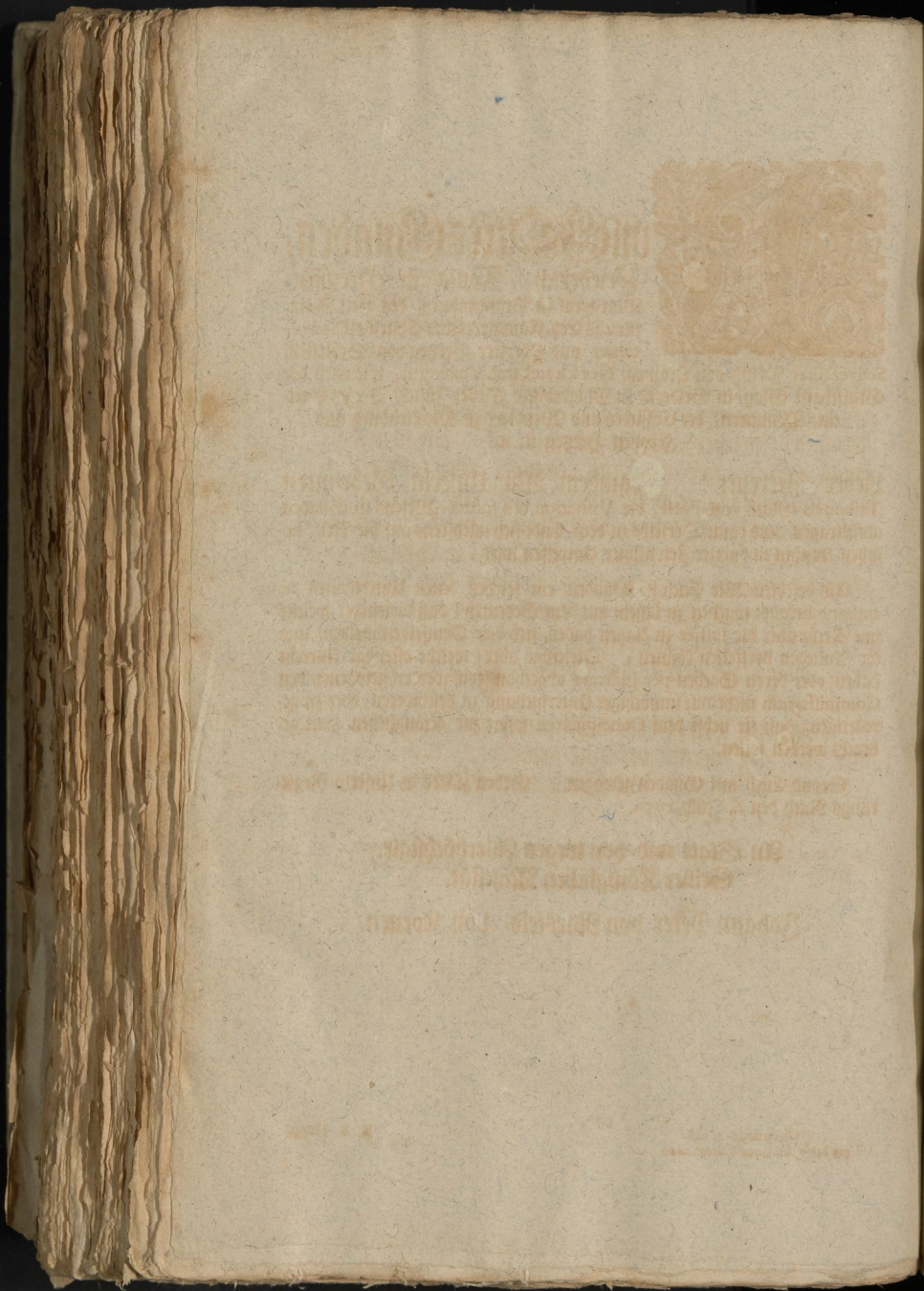
In der  
 Vorrede  
 erwähnten  
 Sachen  
 wirklich  
 vorgefallen  
 sind, wie  
 ich  
 hiermit  
 bezeugen  
 will.  
 Datum  
 den 17ten  
 Junii  
 1772.

In der  
 Vorrede  
 erwähnten  
 Sachen  
 wirklich  
 vorgefallen  
 sind, wie  
 ich  
 hiermit  
 bezeugen  
 will.  
 Datum  
 den 17ten  
 Junii  
 1772.









So  
G  
  
E  
T  
an  
ge  
  
an  
m  
ih  
ba  
Co  
wo  
br  
  
ru





Kg 469i (1)  
4<sup>r</sup>

HS-Abt.

1018

1011







Seine Königl. Majestät,

Unser allergnädigster Herr, per Rescriptum Clementissimum de dato Berlin

den 24. November 1750. allergnädigst verordnet, daß auffer denen in dem Steuer-Reglement ausdrücklich benannten Fällen, schlechterdings keine Remission von denen Geerbtten ertheilet, sondern wenn etwa Jemand, welcher nicht abgebrandt ist, ein neues

Stall erbauet, oder falls ein Mißwachs erlitten, darüber vor, demselben zuzustehen, zuzichten abgestattet, mithin an nachdem vorhero der Bau, gehörig durch die Beamte und untersucht worden, allermaassen der Prediger allein gar nicht

denen Richtern zur Nachricht bekannt gemacht. Signatum und Domainen-Cammer den

Durham. Colberg. A. D. v. Raesfeld. B. Kappard. P. v. Hagen. Schwedler. Reichardt. Decop. Schau. Hoffmeister.

Vermerk.

